

# **BStGer BB.2022.66 vom 7. September 2022**

Bundesstrafgericht, 2022-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2022.66](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.66)

FR: TPF BB.2022.66 du 7 septembre 2022

IT: TPF BB.2022.66 del 7 settembre 2022

## **Regeste**

Einstellung des Verfahrens (Art. 322 Abs. 2 StPO); Unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft im Beschwerdeverfahren (Art. 136 Abs. 1 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen eine von der BA verfügte Einstellung eines Strafverfahrens können die Parteien innert 10 Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben (Art. 322 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 382 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden.

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die BA habe die Einstellungsverfügung vom 16. Mai 2022 erlassen, obschon die ihm gewährte Frist zur Einrichtung allfälliger Beweisanträge erst am 15. Juni 2022 verstrichen wäre (act. 1).

Die Einstellungsverfügung der BA stellt ein zulässiges Anfechtungsobjekt dar; die Gründe der Beschwerde sind rechtsgenügend dargelegt.

### **E. 1.3**

Als Privatklägerschaft und somit als Partei des Strafverfahrens (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO). Als geschädigte Person gilt sodann die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Durch eine Straftat unmittelbar verletzt und damit Geschädigter i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO gilt, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (BGE 140 IV 155 E. 3.2 m.w.H.). Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatumstände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlungen ist (BGE 141 IV 454 E. 2.3.1; 140 IV 155 E. 3.2; Urteil

des Bundesgerichts 6B\_1200/2017 vom 4. Juni 2018 E. 2.3.2; je m.w.H.).

- 5 -

Der Beschwerdeführer hat gegen die handelnden Personen der Sicherheits- firma Strafantrag wegen Körperverletzung gestellt (s. oben Bst. A), weshalb ihm Privatklägerstellung zukommt. Der Straftatbestand des Amtsmiss- brauchs schützt neben den Interessen des Staates direkt auch Personen vor dem missbräuchlichen Einsatz der Staatsgewalt durch Amtsträger, weshalb die betroffene Person regelmässig geschädigt ist (Urteil des Bundesge- richts 6B\_761/2016 vom 16. Mai 2017 E. 3.4.2 m.w.H.). Der Beschwerdefüh- rer hat demzufolge auch in diesem Zusammenhang Parteistellung im Straf- verfahren gegen B. Ferner ist A. als geschädigte Person von der Einstel- lungsverfügung betroffen. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert.

#### **E. 1.4**

Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausge- löst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so en- det sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Schriftliche Ein- gaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Bestimmungsstelle gelangt oder für diese der Schweizerischen Post übergeben worden sein (Art. 91 StPO).

Dem Beschwerdeführer wurde die Einstellungsverfügung vom 16. Mai 2022 am 19. Mai 2022 zugestellt (act. 03.01.9); er hat die Beschwerdeschrift vom 30. Mai 2022 gleichentags an die Beschwerdekammer des Bundesstrafge- richts versandt (act. 1); die Beschwerdefrist wurde damit gewahrt.

#### **E. 1.5**

Zusammengefasst sind die oben (E. 1.1) angeführten formellen Vorausset- zungen der Beschwerde vorliegenden erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

#### **E. 2.1**

Die BA stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in Abrede. Sie macht zusammengefasst geltend, beim Schreiben von RA D. vom 10. Mai 2022, womit dieser mitteilte, die Interessen des Beschwerdeführers mit sofortiger Wirkung nicht mehr zu vertreten, habe es sich um eine fristwahrende Ein- gabe gehandelt. Nach Eingang der fristwährenden Eingabe sei die gewährte Frist nicht unbesehen weitergelaufen; die BA habe davon ausgehen dürfen, dass der Beschwerdeführer alles gesagt habe und die Fristerstreckungs- gründe hinfällig geworden seien (act. 4 S. 3).

#### **E. 2.2**

Den Argumenten der BA kann nicht gefolgt werden. Wird einer Partei eine Frist gesetzt, innert welcher sie sich zu einer bestimmten Frage äussern

- 6 -

kann, dann gilt und bezieht sich diese Frist auf die Vernehmlassung zu dieser Frage; sie verfällt nicht bloss, weil die Partei zu einem anderen Thema eine Mitteilung macht. Vorliegend dauerte die dem Beschwerdeführer gesetzte Frist zur Einreichung allfälliger Beweisanträge oder von Elementen im Zusammenhang mit den Art. 429 ff. StPO bis 15.

Juni 2022 an (Akten BA pag. 15.01.10-11). Die Mandatsniederlegung durch RA D. (Akten BA pag. 15.01.12) hatte darauf keinen Einfluss. Die Mitteilung einer Mandatsniederlegung beinhaltet – entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin 1 – nicht implizit auch die Mitteilung, dass die Partei «alles gesagt» habe.

Die Einstellung des Strafverfahrens SV.21.1350 in Sachen gegen B. vom 16. Mai 2022 (act. 1.1) erfolgte, ohne dass der Beschwerdeführer (bereits) eine Vernehmlassung zu allfälligen Beweisanträgen und Kostenfolgen eingereicht hatte und während der dem Beschwerdeführer hierfür gewährten und noch laufenden Frist. Damit hat die BA Art. 318 Abs. 1 StPO missachtet und das Recht des Beschwerdeführers auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt. Sie hat das dem Beschwerdeführer zustehende Recht, vor Abschluss der Untersuchung allfällige Beweisanträge zu stellen bzw. allfällige weitere Untersuchungshandlungen und die Weiterführung der Untersuchung zu bewirken, faktisch entzogen. Die so ergangene Einstellungsverfügung ist daher aufzuheben und das Verfahren an die BA zur Fortsetzung der Untersuchung zurückzuweisen. Erachtet die BA die Untersuchung als vollständig, hat sie die in Art. 318 StPO beschriebenen Verfahrenshandlungen durchzuführen.

### **E. 2.3**

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen, die Einstellungsverfügung der BA vom 16. Mai 2022 im Verfahren SV.21.1350 aufzuheben und das Verfahren im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist.

### **E. 3.1**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf und weist sie die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so trägt der Bund oder der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (Art. 428 Abs. 4 StPO). Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Sache an die BA zurückzuweisen; die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen.

- 7 -

### **E. 3.2**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die BA dem Beschwerdeführer eine Entschädigung für seine diesbezüglichen Aufwendungen auszurichten (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO analog; siehe hierzu das Urteil des Bundesgerichts 6B\_118/2016 vom 20. März 2017 E. 4.5.2 m.w.H. sowie der Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.197 vom 17. Juni 2019 E. 11.1). Es liegt keine Honorarnote des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vor, die Parteientschädigung ist daher ermessensweise festzusetzen (vgl. Art. 10 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). In Berücksichtigung der Schwierigkeit des Verfahrens und des Umfangs des Aufwandes ist diese auf (pauschal) Fr. 1'000.-- zu bestimmen.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und unentgeltliche Rechtsverteidigung des Beschwerdeführers (Verfahren BP.2022.43) ist demnach gegenstandslos.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.